

## REGIERUNGSRAT

26. Juni 2019

**BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT**

**19.216 (19.35)**

---

Gesetz über die politischen Rechte (GPR); Änderung

Gerichtsorganisationsgesetz (GOG); Änderung

Unvereinbarkeitsgesetz; Änderung

---

Bericht und Entwurf zur 2. Beratung

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf für die Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR), des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) und des Unvereinbarkeitsgesetzes für die 2. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

## **1. Ergebnis der 1. Beratung**

Der Grosse Rat behandelte am 7. Mai 2019 die Botschaft zur 1. Beratung. In der Gesamtabstimmung wurden alle drei Teilvorlagen ohne Gegenstimme gutgeheissen.

Gegenüber den Gesetzesvorlagen des Regierungsrats beschloss der Grosse Rat lediglich eine Änderung des Entwurfs von § 25 Abs. 5 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) vom 6. Dezember 2011, indem Richterinnen und Richter die Justizleitung *umgehend* über strafrechtliche Verurteilungen zu informieren haben.

Gleichzeitig überwies der Grosse Rat dem Regierungsrat auf die 2. Beratung hin zwei Prüfungsaufträge.

## **2. Prüfungsauftrag Grossrat Uriel Seibert**

### **2.1 Prüfungsauftrag**

Grossrat Uriel Seibert, Schöftland, stellte zu § 24 Abs. 3 E-GOG folgenden Prüfungsauftrag:

*"Auf die zweite Lesung hin soll eine Überarbeitung geprüft werden, welche eine wirkungsvolle Trennung zwischen richterlicher und beruflicher Tätigkeit zulässt und die Vorgaben des Bundesgerichts erfüllt, wobei der Fokus auf der konsequenten Umsetzung der Ausstandspflichten der nebenamtlichen Richterin oder des nebenamtlichen Richters liegt."*

Der Prüfungsauftrag wurde mit 137 gegen 0 Stimmen gutgeheissen und an den Regierungsrat überwiesen.

### **2.2 Beurteilung**

Eine nochmalige Überprüfung der Regelung in § 24 Abs. 3 E-GOG hat ergeben, dass es nicht notwendig ist, das Verbot der Parteivertretung auf alle Anwältinnen und Anwälte der Kanzleigemeinschaft der nebenamtlichen Richterin beziehungsweise des nebenamtlichen Richters auszuweiten. Die Trennung zwischen richterlicher und anwaltlicher Tätigkeit kann auch über den Ausstand herbeigeführt werden. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung verlangt kein absolutes Auftretungsverbot. Die nebenamtliche Richterin beziehungsweise der nebenamtliche Richter muss aber in Verfahren, in denen eine Anwältin oder ein Anwalt der Kanzleigemeinschaft auftritt, in den Ausstand treten, da solche Konstellationen geeignet sind, den Anschein der Befangenheit der Richterin beziehungsweise des Richters zu erwecken.

Entsprechend wird dem Grossen Rat mit der vorliegenden Botschaft zur 2. Beratung beantragt, die vorgesehene Regelung in § 24 Abs. 3 E-GOG zu streichen und in einem neuen § 24b GOG den Ausstand zu regeln.

### 3. Prüfungsauftrag Grossrätin Claudia Rohrer

#### 3.1 Prüfungsauftrag

Grossrätin Claudia Rohrer, Rheinfelden, stellte, ebenfalls zu § 24 Abs. 3 E-GOG, folgenden Prüfungsauftrag:

*"Der Regierungsrat wird eingeladen aufzuzeigen, wie viele Personen/Kanzleien von dieser Änderung betroffen sind."*

Der Prüfungsauftrag wurde mit 113 zu 19 Stimmen gutgeheissen und an den Regierungsrat überwiesen.

#### 3.2 Beantwortung

Die Anzahl betroffener Anwältinnen und Anwälte, welche in einer Kanzleigemeinschaft tätig sind und als nebenamtliche Richterinnen beziehungsweise nebenamtlicher Richter tätig sind sowie die Anzahl betroffener Kanzleigemeinschaften gestaltet sich wie folgt:

Gericht	Anzahl betroffene nebenamtliche Richterinnen/nebenamtlicher Richter	Anzahl betroffene Kanzleigemeinschaften
Obergericht	15	14
Spezialverwaltungsgericht	1	1
Bezirksgerichte	3	1
Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht	12	12

### 4. Entwurf für die 2. Beratung

#### 4.1 Allgemeines

Der Entwurf für die 2. Beratung entspricht im Wesentlichen dem Ergebnis der 1. Beratung. Änderungen ergeben sich aufgrund des Prüfungsauftrags von Grossrat Uriel Seibert und aufgrund von verschiedenen Klarstellungen und Präzisierungen. Die entsprechenden Abweichungen gegenüber dem Ergebnis der 1. Beratung werden nachfolgend erläutert.

#### 4.2 Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

##### 4.2.1 Zu § 11 Abs. 3 lit. e E-GOG

###### § 11 Abs. 3 GOG Richterinnen und Richter a) Arten

<sup>3</sup> Nebenamtliche Richterinnen und Richter sind die

- e) Präsidentin oder der Präsident und Mitglieder der Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen, Mitglieder der Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht sowie Friedensrichterinnen und Friedensrichter.

Es handelt sich hier um eine redaktionelle Änderung. Da es nur eine einzige Präsidentin beziehungsweise einen einzigen Präsidenten der Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen gibt, ist diesbezüglich grammatikalisch die Einzahl zu wählen.

#### 4.2.2 Zu § 13a Abs. 3 E-GOG

##### § 13a GOG Zuständige Behörde und Rechtsschutz

<sup>1</sup> Die Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen für Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten erfolgt durch die Justizleitung nach Vorliegen der Anmeldung.

<sup>2</sup> Sind die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt, erlässt die Justizleitung einen anfechtbaren Entscheid.

<sup>3</sup> Beschwerden gegen das Ergebnis der Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen sind innert 3 Tagen seit Zustellung des Entscheids respektive seit Publikation der Kandidatur beim Justizgericht einzureichen, das unverzüglich über die Beschwerden entscheidet. Die Stimmrechtsbeschwerde gemäss § 65 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 ist nur wegen Verletzungen des Stimmrechts gemäss den §§ 3, 4, 7 und 17 GPR zulässig.

<sup>4</sup> Der Beschwerde kommt nur aufschiebende Wirkung zu, wenn diese von der Beschwerdeinstanz auf Antrag oder von Amtes wegen angeordnet wird.

In der Botschaft zur ersten Beratung lautete die Formulierung von § 13a Abs. 3 E-GOG noch dahingehend, dass Beschwerden "gegen diesen Entscheid" innert 3 Tagen seit Zustellung des Entscheids respektive seit der Publikation der Kandidatur beim Justizgericht einzureichen sind. Diese Formulierung könnte dahingehend ausgelegt werden, dass sich "dieser Entscheid" auf § 13a Abs. 2 E-GOG bezieht, womit nur bei Nichterfüllen der Wählbarkeitsvoraussetzungen eine Beschwerde möglich wäre. Mit der angepassten Formulierung ist sichergestellt, dass auch die Beschwerde von Drittpersonen bei Bejahung der Wählbarkeitsvoraussetzungen möglich ist.

Zudem wird in § 13 Abs. 4 E-GOG – analog der Regelung in § 70 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 für die Stimmrechtsbeschwerde – statuiert, dass der Beschwerde nur dann aufschiebende Wirkung zukommt, wenn diese von der Beschwerdeinstanz auf Antrag oder von Amtes wegen angeordnet wird. Damit wird sichergestellt, dass die Beschwerde nur in jenen Fällen aufschiebende Wirkung hat, in denen eine gewisse Erfolgsaussicht besteht. Rein querulatorische Beschwerden können so keine Verschiebung des Wahltermins bewirken.

#### 4.2.3 Zu §§ 24 Abs. 3 und 24b E-GOG

##### § 24 Abs. 3 GOG d) Nebenbeschäftigung

<sup>3</sup> Nebenamtliche Richterinnen und Richter dürfen vor der Abteilung des Gerichts, der sie angehören, respektive vor dem Bezirksgericht oder der Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht, dem beziehungsweise der sie angehören, nicht als Parteivertretung auftreten. ~~Die gilt auch für Anwältinnen und Anwälte, die mit der nebenamtlichen Richterin oder dem nebenamtlichen Richter eine Kanzleigemeinschaft bilden. Bei Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern des Obergerichts gilt dieser Ausschluss für den entsprechenden Spruchkörper (Kammer einer Abteilung des Obergerichts).~~

##### § 24b GOG f) Ausstand

<sup>1</sup> Nebenamtliche Richterinnen und Richter treten in Verfahren in den Ausstand, in denen Anwältinnen und Anwälte aus ihrer Kanzleigemeinschaft als Parteivertretung auftreten.

In Umsetzung des Prüfungsauftrags von Grossrat Uriel Seibert, Schöffland, (vgl. oben, Ziffer 2) ist der Passus in § 24 Abs. 3 E-GOG, wonach das Parteiauftrittsverbot auch für Anwältinnen und Anwälte gilt, die mit der nebenamtlichen Richterin oder dem nebenamtlichen Richter eine Kanzleigemeinschaft bilden, zu streichen. Nebenamtliche Richterinnen und Richter, die mit der auftretenden Anwältin oder dem auftretenden Anwalt eine Kanzleigemeinschaft bilden, haben aber in den Ausstand zu treten (§ 24b Abs. 1 E-GOG).

#### 4.2.4 Zu § 29a Abs. 1 E-GPR

##### § 29a Abs. 1 GPR 4. Erster Wahlgang a) Wahlvorschläge

<sup>1</sup> Die Wahlvorschläge sind von 10 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises zu unterzeichnen und müssen bei Kantons-, Bezirks- und Kreiswahlen im Allgemeinen bis zum 58., bei Wahlen von Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten bis zum 65., bei den übrigen Wahlen bis zum 44. Tag vor dem Hauptwahltag jeweils bis spätestens 12.00 Uhr bei der zuständigen Behörde eintreffen. Nach Ablauf dieser Fristen ist ein Rückzug der Anmeldung nicht mehr zulässig.

Da gegen das Ergebnis der Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen eine Beschwerde möglich ist (vgl. 13 Abs. 3 E-GOG), ist vor dem Druck der Wahlzettel die Beschwerdefrist abzuwarten. Dies hat Auswirkungen auf den Versand der Wahl- und Abstimmungsunterlagen an die Gemeinden. Damit diese noch rechtzeitig bei den Gemeinden eintreffen, müssten die Wahlzettel für die Wahl von Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten durch die Druckerei in einem separaten Postversand direkt an die Gemeinden zugestellt werden. Die übrigen Wahl- und Abstimmungsunterlagen würden wie bis anhin vorgängig durch eine Verpackungs- und Speditionsfirma an die Gemeinden verschickt. Dabei besteht ein gewisses Risiko, dass die Wahlzettel beim Verpacken der Unterlagen vergessen gehen. Ist eine Nachmeldefrist abzuwarten, da sich weniger oder gleich viele Kandidatinnen und Kandidaten anmelden (vgl. § 30a GPR), muss im Fall einer weiteren Kandidatur nochmals eine Beschwerdefrist abgewartet werden, bevor die Wahlzettel gedruckt werden können. Die Druckerei könnte demnach die Wahl- und Abstimmungsunterlagen erst zu einem Zeitpunkt verschicken, nachdem die Wahl- und Abstimmungsunterlagen bereits bei den Gemeinden hätten eingetroffen sein müssen. Den Gemeinden stünden damit deutlich weniger Zeit für die Verpackung der Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung oder sie müssten die Wahl- und Abstimmungsunterlagen per A-Post versenden.

Um dies zu verhindern, soll die Wahlanmeldefrist für die Wahl von Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten um 7 Tage vorverschoben werden. Dies würde auch reichen, um den Gemeinden bei allfälligen Kandidaturen während der Nachmeldefrist die Wahlzettel noch rechtzeitig für den Versand der Wahl- und Abstimmungsunterlagen zuzustellen.

#### 4.2.5 Zu § 29a Abs. 3<sup>bis</sup> E-GPR

##### § 29a Abs. 3<sup>bis</sup> GPR 4. Erster Wahlgang a) Wahlvorschläge

<sup>3bis</sup> Die Namen der als Bezirksgerichtspräsidentin oder Bezirksgerichtspräsident kandidierenden Personen sind unmittelbar nach Ablauf der Anmeldefrist beziehungsweise der Nachmeldefrist in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen ~~und den Stimmberechtigten mit dem Stimmzettel schriftlich zur Kenntnis zu bringen.~~

Wenn sich für eine Wahl weniger oder gleich viele Kandidatinnen oder Kandidaten anmelden, als zu wählen sind, muss mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von 5 Tagen angesetzt werden, innert der neue Vorschläge eingereicht werden können (vgl. § 30a GPR). Kandidatinnen und Kandidaten, welche sich innerhalb der Nachmeldefrist anmelden und welche die Wählbarkeitsvoraussetzung erfüllen, sind ebenfalls in amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen, damit auch hier eine Anfechtung des Ergebnisses der Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen durch eine Drittperson möglich ist. § 29a Abs. 3<sup>bis</sup> E-GPR ist daher entsprechend mit der Nachmeldefrist zu ergänzen.

Der letzte Teilsatz des neuen § 29a Abs. 3<sup>bis</sup> E-GPR kann gestrichen werden, da der Regelungsinhalt bereits in § 29a Abs. 3 GPR enthalten ist, welcher besagt, dass die Vorgeschlagenen den Stimmberechtigten schriftlich zur Kenntnis zu bringen sind, wenn es zu einer Urnenwahl kommt.

#### 4.2.6 Zu § 32 Abs. 5 und 6 GPR

##### § 32 GPR b) Wahlvorschläge

<sup>5</sup> Die Namen der angemeldeten ~~Kandidaten~~Kandidierenden sind unmittelbar nach Ablauf der Anmeldefrist in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen und den Stimmberechtigten mit dem Stimmzettel schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

<sup>6</sup> Bei Wahlen von Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten sind die Namen der Kandidierenden unmittelbar nach Ablauf der Anmeldefrist beziehungsweise der Nachmeldefrist in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen und den Stimmberechtigten mit dem Stimmzettel schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Auch in einem allfälligen zweiten Wahlgang ist eine Nachmeldefrist von 5 Tagen anzusetzen, innert der neue Vorschläge eingereicht werden können, wenn weniger oder gleich viele wählbare Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen sind, als zu wählen sind (vgl. § 33 Abs. 1 GPR). Auch hier sind die Kandidatinnen und Kandidaten, welche sich innerhalb der Nachmeldefrist anmelden und welche die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen, damit eine Anfechtung des Ergebnisses der Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen durch eine Drittperson möglich ist. § 32 E-GPR soll daher in Absatz 6 mit einer eigenen Regelung für die Wahlen von Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten ergänzt werden.

In § 32 Abs. 5 E-GPR erfolgt zudem eine kleine sprachliche Anpassung (Kandidierende statt Kandidaten).

#### 5. Verordnungsänderungen

Die Änderungen auf Verordnungsebene sind nicht Gegenstand dieser Vorlage. Die nachfolgenden Erläuterungen zu den erforderlichen Verordnungsänderungen erfolgen, wie schon im Rahmen der Botschaft zur 1. Beratung, lediglich zur Information des Grossen Rats. Der Regierungsrat hat diese Verordnungsänderungen bereits verabschiedet unter dem Vorbehalt, dass der Grosse Rat den Gesetzesänderungen zustimmt und das Referendum dagegen nicht ergriffen wird.

#### 5.1 Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR) vom 25. November 1992

##### Zu § 21b VGPR

##### § 21b Abs. 3 VGPR Zuständige Behörde, Inhalt der Anmeldung

<sup>3</sup> Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten müssen einen Lebenslauf, einen Privatauszug aus dem Strafregister und eine Kopie des Anwaltspatents einreichen.

Im Zusammenhang mit der Einführung des Anmeldeverfahrens wird in § 21b der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR) vom 25. November 1992 normiert, dass die Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten einen Lebenslauf, einen Privatauszug aus dem Strafregister und eine Kopie des Anwaltspatents einreichen müssen. Die Pflicht zur Einreichung eines Lebenslaufs ermöglicht die Überprüfung der erforderlichen fünfjährigen praktischen juristischen Tätigkeit.

## Zu § 37a VGPR

### § 37a VGPR Rücktritt während der Amtsdauer

<sup>1</sup> Das Gesuch um Rücktritt während der Amtsdauer gemäss § 36 Abs. 1 GPR haben einzureichen:

- a) Richterinnen und Richter bei der Justizleitung;
- b) Schulrätinnen und Schulräte der Bezirke beim Departement Bildung, Kultur und Sport;
- c) Mitglieder der vom Volk gewählten Behörden auf kommunaler Ebene beim Departement Volkswirtschaft und Inneres.

In Konkretisierung von § 36 Abs. 1 E-GPR wird festgelegt, bei welcher Stelle das Gesuch um Rücktritt während der Amtsdauer einzureichen ist. Zuständig beim vorzeitigen Rücktritt von Richterinnen und Richtern soll die Justizleitung sein, von Schulrätinnen und Schulräten der Bezirke das Departement Bildung, Kultur und Sport und von Mitgliedern der vom Volk gewählten Behörden auf kommunaler Ebene das Departement Volkswirtschaft und Inneres.

## 5.2 Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats (Delegationsverordnung, DeIV) vom 10. April 2013

### Zu § 1 Abs. 1 lit. f DeIV

#### § 1 Abs. 1 lit. f DeIV Zuständigkeit des Departements Volkswirtschaft und Inneres

<sup>1</sup> Das Departement Volkswirtschaft und Inneres ist zuständig für

- f) ~~die Festlegung des Wahltages für Ersatzwahlen für Behörden der Bezirke, in Absprache mit der Staatskanzlei,~~

Die Bestimmung in § 1 Abs. 1 lit. f der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats (Delegationsverordnung, DeIV) vom 10. April 2013 ist ersatzlos zu streichen. Zuständig zur Festlegung des Wahltags für Ersatzwahlen von Behörden der Bezirke ist neu nicht mehr das Departement Volkswirtschaft und Inneres, sondern die Staatskanzlei, was sich inskünftig direkt aus § 13 Abs. 1 Ziff. 2 lit. a E-GPR ergibt.

## 6. Auswirkungen

Die gegenüber dem Ergebnis der 1. Beratung vorgesehenen neuen Erlassänderungen führen zu keinen nennenswerten Auswirkungen auf die Beteiligten. Betreffend die übrigen Auswirkungen kann auf die Ausführungen in der Botschaft zur 1. Beratung verwiesen werden.

## 7. Weiteres Vorgehen und Zeitplan

Redaktionslesung	Oktober 2019
Referendumsfrist	November 2019 bis Januar 2020
Inkraftsetzung	1. April 2020
Wahlen Gerichtspräsidentinnen/Gerichtspräsidenten	3. Quartal 2020
Beginn Amtsperiode	1. Januar 2021

---

## Zum Antrag

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Aargau ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

---

## Antrag

1.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

3.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Unvereinbarkeitsgesetzes wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

4.

Die folgenden parlamentarischen Vorstösse werden abgeschrieben:

- (16.191) Postulat Sander Mallien, GLP, Baden, vom 13. September 2016 betreffend Wahl von Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten
- (17.65) Motion Dominik Peter, GLP, Bremgarten (Sprecher), Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, Gabriel Lüthy, FDP, Widen, und Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen, vom 21. März 2017 betreffend Anzahl Bezirksrichter bei strittigen Scheidungsverhandlungen und strittigen Verhandlungen über die Auflösung eingetragener Partnerschaften sowie die Abänderung von Scheidungsurteilen.

## Regierungsrat Aargau

### Beilagen

- Synopse Gesetz über die politischen Rechte (GPR) (Beilage 1)
- Synopse Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) (Beilage 2)
- Synopse Unvereinbarkeitsgesetz (Beilage 3)